

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. III. Nr. 43. 21. September 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Befreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals von
der Wehrpflicht.

(Vom 27. August 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements, sowie des Eisen-
bahn- und Handelsdepartements,

beschließt:

Von dem im Artikel 2, Litt. f der Militärorganisation erwähnten Personal der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen *) sind unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Artikeln 3, 29 und 207 für die Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben:

1. Die Angestellten, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt:
Bahningenieure, Bahnmeister, Bahnaufseher, Bahnwärter, Barrierenwärter, Vorarbeiter und Bahnarbeiter.
2. Die Angestellten des Bahnbetriebs:
Betriebschefs, Betriebsinspektoren, Telegrapheninspektoren, Maschinenmeister, Lokomotivführer, Heizer, Wagenwärter, Zugführer, Kondukteure, Bremser, Weichenwärter, Werkführer und Depotchefs, Werkstättenarbeiter.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, neue Folge, Band I, S. 257.

3. Das Bahnhof- und Stationspersonal :

Bahnhof- und Stationsvorstände und deren Stellvertreter, Bahnhofaufseher, Einnehmer, Gepäk-, Eilgut- und Güterexpedienten, Portiers, Wagenkontroleure, Wagenvisiteure, Wagenwärter, Bahnhofarbeiter, Nachtwächter, Telegraphisten.

Bern, den 27. August 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Kreisschreiben.

Bern, den 13. September 1878.

Der schweizerische Bundesrath

an

sämtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen.

Der Art. 81, Lemma 1 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 setzt fest: „Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.“

Dieser Turnunterricht ist demnach in den verschiedenen Schulorganismen der Kantone unterzubringen.

Wir begleiten Ihnen hiermit unsere diesfälligen Verordnungen zuhanden Ihrer Erziehungsbehörden, namentlich der Vorstände aller Schulen mit Knaben vom 10. bis 16. Altersjahr ein, und fügen einige ergänzende und erläuternde Bemerkungen bei.

A. Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr.

1. Termin für die Einführung und Frist für die Durchführung des Turnunterrichtes (Art. 1.)

In allen denjenigen Kantonen, in welchen der Unterricht in körperlichen Uebungen bereits als obligatorisch erklärt ist, hat es keine Schwierigkeit, der Forderung betreffend den Termin der Einführung des Turnunterrichtes nachzukommen.

In den kantonalen Lehrerbildungsanstalten ist seit einer Reihe von Jahren der Turnunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach eingeführt; ferner wurde in mehreren Lehrerrekutenschulen eine namhafte Zahl von Lehrern vertraut gemacht mit dem vom Bunde zu verlangenden auf den Militärdienst vorbereitenden Turnunterricht, so daß die Vorbedingungen als erfüllt betrachtet werden können, um nun auch da mit der Einführung des Turnens nicht länger zu säumen, wo dieses Fach bisher noch keine Berücksichtigung fand.

Gleichwohl wird die Einführung des Turnunterrichtes, namentlich hinsichtlich des Lehrpersonals mit Bezug auf Zivilstand, Alter, Geschlecht, Befähigung etc., sowie hinsichtlich der Beschaffung alles dessen, was zum Turnunterricht gehört, mancherlei Hindernisse zu überwinden haben, weshalb wir uns veranlaßt sahen, für die Durchführung eine Frist von 3 Jahren anzusezen. Es soll dieser Termin als Regel gelten und wir geben uns der Hoffnung hin, daß es nur in wenigen besondern Fällen nothwendig werde, um Verlängerung desselben einzukommen.

2. Schulanstalten, in denen der Turnunterricht ein- und durchzuführen ist (Art. 1 und Art. 3, Lemma 2.)

In allen Kantonen ist eine verbindliche Primarschule statuirt. Derselben schließen sich fast überall andere Staatsanstalten an oder gehen zum Theil mit den obern Klassen derselben parallel, deren Besuch fakultativ ist. Solche Anstalten sind die sogenannten höhern Volksschulen, wie Real- oder Sekundarschulen, Bezirksschulen, ferner die Industrieschulen, die Gymnasien, die Colléges etc. Sodann wird vielfach die obligatorische Primarschule der Zeit nach ganz oder theilweise ersetzt durch Privatanstalten, sei es, daß besondere Bildungszwecke verfolgt werden, wie in Instituten mit kaufmännischer Richtung, sei es, daß Sonderinteressen, namentlich in religiöser Beziehung, zu einer Ablösung von der Staatsschule führten. Es kann nun aus dem Wortlaute des Art. 81 nicht abgeleitet werden, daß sich die Forderung von Turnunterricht nur auf die obligatorische Primarschule zu beschränken habe, sondern aus dem Passus: „Dieselbe mag leztere besuchen oder nicht“, geht vielmehr hervor, daß keine Schulanstalt, weder staatlichen noch privaten Charakters ausgenommen werden kann, wo es sich um Zwecke der Landesvertheidigung handelt. Dabei kann es natürlich nicht die Meinung haben, daß Kantone oder Gemeinden für die Kosten des Turnunterrichtes aufzukommen haben gegenüber von Knaben, die aus irgend welchen Gründen den Besuch einer Privatschule demjenigen der öffentlichen Schulen vorziehen.

3. Dauer des der Primarschule zufallenden Turnunterrichtes (Art. 2).

Bei der in diesem Punkte unbestimmten Fassung von Art. 81 und bei den so verschiedenen Schulverhältnissen in den Kantonen war zunächst die Frage zu entscheiden, wie viele Jahre soll der der Primarschule zuzuweisende Turnunterricht umfassen, mit andern Worten, es war die obere zeitliche Grenze des der Schule auf fallenden militärischen Vorunterrichts zu fixiren. Die Dauer der Schulpflichtigkeit ist eine sehr verschiedene; während dieselbe in den einen Kantonen bei einem Durchschnittsalter von 12—13,5 Jahren stehen bleibt, steigt sie in andern bis zum Alter von 17 bis 18 Jahren. Diese Extreme konnten nicht berücksichtigt werden. Dagegen zeigt sich im Durchschnittsalter von 15 Jahren ein Zeitpunkt, wo die nothwendige Scheidung desjenigen Vorunterrichts, den die Schule zu ertheilen hat, von demjenigen, der vom Schulaustritt bis zum 20. Jahre zu ertheilen ist, am zweckmäßigsten und den meisten Schulorganisationen entsprechend durchgeführt werden kann.

In nicht weniger als 18 Kantonen mit einer Bevölkerung von 2,322,790 Seelen oder 87% der Gesamtbevölkerung der Schweiz dehnt sich nämlich die Schulpflicht bis zum Durchschnittsalter von 15 Jahren und darüber aus, während in 8 Kantonen mit 346,296 Einwohnern oder 13% der Gesamtbevölkerung die Obligation zum Schulbesuch dieses Alter um 1, 2 und 3 Jahre nicht erreicht.

Die Verordnung schreibt demnach vor, daß der der Primarschule zuzuweisende Turnunterricht 6 Jahre, also die Zeit vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre zu umfassen habe. Für diese Anordnung spricht, abgesehen von dem Zielpunkte einheitlicher Gestaltung, neben physiologischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen, namentlich auch der Umstand, daß der auf den Militärdienst vorbereitende Turnunterricht unabhängig ist von dem Ende der Schulpflicht und überall, nur längere oder kürzere Zeit, noch ertheilt werden muß, wenn diese schon zum Abschluß gekommen ist.

Daß da, wo die Schulpflicht nicht ausreicht, besondere Veranstaltungen getroffen werden müssen hinsichtlich des Turnunterrichtes, versteht sich von selbst. Wie das zu machen ist, muß vorderhand der kantonalen Sphäre überlassen werden. Als Auskunftsmittel werden sich empfehlen: Zusammenzug mit Schulklassen, Bildung eigener Turnklassen, Verlegung des Turnunterrichts auf eigene Tage und Stunden.

4. Gliederung des Turnunterrichtes innerhalb der Schule (Art. 2, Lemma 2).

Der Turnunterricht innerhalb der Schule gliedert sich in 2 Stufen. Die erste Stufe, das 10., 11. und 12. Altersjahr umfassend, fällt in allen Kantonen mit der obligatorischen Alltagschule zusammen. Die zweite Stufe fällt in 7 Kantonen innerhalb diese obligatorische Alltagschule, in 6 Kantonen geht sie 2—2½ Jahre, in 8 Kantonen 1 Jahr mit derselben parallel, während sie in 7 Kantonen die tägliche Schule ganz übersteigt.

Die zweite Stufe geht parallel der obligatorischen Ergänzungs-, Repetirschule etc.: 3 Jahre lang in 3 Kantonen, nur das letzte Jahr in 1 Kanton.

Sie übersteigt die Schulpflichtigkeit überhaupt um 1 Jahr in 5 Kantonen, um 2 Jahre in 2 Kantonen und um 3 Jahre oder ganz ebenfalls in 2 Kantonen.

Fast überall bestehen im Anschluß an die Alltagschule oder derselben nebenhergehend, oder parallel zu den obligatorischen Ergänzungsschulen fakultative Anstalten, denen die zweite Stufe im Minimum zwei Jahre zur Seite geht.

Die Einführung des Turnunterrichtes findet also nirgends unübersteigliche Hindernisse. Auf der zweiten Stufe steht derselben ebenfalls nichts entgegen in den höhern Volksschulen, in den untern Klassen höherer Anstalten und in den bis zum 15. Altersjahre hinaufreichenden obligatorischen Alltagschulen. Wo die Schulpflicht zu kurz ist, da handelt es sich um die schon besprochenen besondern Veranstaltungen, und wo die Stundenzahl zu kärglich zugemeßen ist, wie an Ergänzungs-, Repetirschulen etc., da handelt es sich um die Gewinnung der benötigten wöchentlichen Stunden, was -- nebenbei bemerkt — durch das eidg. Fabrikgesetz vielerorts wesentlich erleichtert sein dürfte.

Wo mit zurückgelegtem 12. Altersjahr kein Scheidepunkt in der Schulorganisation markiert ist, wo also z. B. das 13. Altersjahr ins Gebiet der obligatorischen Alltagschule gehört, da ist natürlich ein Uebergreifen der ersten auf die zweite Stufe gestattet.

5. Behandlung des Turnens den andern Fächern gegenüber (Art. 3).

Sobald der Turnunterricht zum obligatorischen Schulfache erhoben wird, so kann für denselben im innern Schulleben nur insoweit eine Ausnahmstellung beansprucht werden, als sie in seiner Eigen-

artigkeit begründet ist. Eine solche Eigenartigkeit spricht sich aus mit Rücksicht auf die Dispensationen, Promotionen und Stundenpläne. Die Dispensationsfrage wird noch besprochen werden, die Promotionsfrage ist nicht weiter berührt, eine strikte Einordnung in die Stundenpläne wird zwar ausdrücklich betont, jedoch in der Art der Durchführung den Schulbehörden freie Hand gelassen.

6. Dispensation (Art. 4).

Ueber die Enthebung einzelner Schüler vom Turnunterricht sind maßgebende Bestimmungen nöthig, weniger mit Rücksicht auf die Volksschule, als auf höhere Lehranstalten.

Bezüglich der Gründe, die vom Turnunterrichte befreien, kann nicht die Rücksicht auf den späteren Wehrmannsdienst allein entscheidend sein, d. h. nicht durchweg die gleichen körperlichen Fehler und Gebrechen, die einen Dienstpflichtigen zum Untauglichen stempeln, können auch vom Turnunterricht befreien. Man hat sich davor zu hüten, den obligatorischen Charakter des Vorunterrichtes einzuengen.

Die Bestimmung, daß jeder im Alter von 10—16 Jahren stehende Knabe zur Theilnahme am obligatorischen Turnunterrichte verpflichtet ist, soll auch die Wirkung haben, daß solche Knaben, die ihren Unterricht privatim bei ihren Eltern erhalten, sich der allgemeinen Pflicht ohne erhebliche Dispensationsgründe nicht entziehen können. Es sollte nicht schwierig sein, solche Knaben in den für das Turnen angesetzten und bekannt gemachten Stunden ihren Altersgenossen anzureihen.

Litt. b des Art. 4 wurde aufgenommen mit Rücksicht auf die Grenzstädte, in welchen sich viele Ausländer befinden. Wenn diese öffentliche Schulen besuchen wollen, so werden sie sich deren Organisation zu unterziehen haben, andernfalls können sie auch nicht von Art. 81 der Militärorganisation erreicht werden.

7. Leitfaden. Turngattungen (Art. 5).

Die „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahr“, sowie die in derselben berücksichtigten Turngebiete fanden nur insoweit eine Anfechtung, als zwei Kantone eine Beschränkung auf die sogenannten Freiübungen (*exercices libres*) wünschen. Faßt man unter diesen Begriff der Freiübungen auch die Ordnungsübungen, rechnet man die Stabübungen dazu, in denen nur eine Erschwerung und Steige-

rung der erstern liegt, sowie die nahe verwandten Uebungen im Springen und die Bewegungsspiele, so bleibt nicht mehr viel zu eliminiren, und es können immer noch die von der „Turnschule“ vorgezeichneten Ziele als Minimalforderungen aufrecht erhalten werden. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß überall, wo die Verhältnisse es gestatten, wie an höhern Volksschulen, an höhern Lehranstalten, in Städten und volkreichen Dörfern, oder wo der Turnunterricht schon in den untern Klassen der Alltagschule betrieben wird, über diese Minimalforderungen hinaus gegangen werde, sei es, daß andere Turngebiete, Turngeräte beigezogen werden, sei es endlich, daß verwandte Dinge, wie das Kadettenwesen berücksichtigt werden wollen. Die Hauptsache ist, daß die „Turnschule“ für einmal als maßgebende Grundlage des Unterrichtes betrachtet wird. Sie ist ein Reglement, von dem nicht abgewichen werden darf, wenn in den Leistungen Uebereinstimmung hergestellt werden soll, wie sie nöthig ist für den militärischen Vorunterricht über die Schule hinaus, sowie für die später sich anschließende militärische Instruktion selber; namentlich sind die Befehlsformen genau einzuhalten und durchzuführen.

8. Klassenunterricht und Klassen- zusammenzug (Art. 6).

Die große Mehrzahl der schweizerischen Volksschulen (71 $\frac{0}{10}$) sind dem Geschlechte und auch den Jahrgängen der Schüler nach gemischte Schulen. An Knaben- und gemischten Schulen, die nur einen Jahrgang umfassen, bietet die Durchführung des Turnunterrichtes — die bezügliche Befähigung des Lehrers vorausgesetzt — keine Schwierigkeit. Komplizirter muß sich die Arbeit gestalten an mehrklassigen und namentlich gemischten Schulen, besonders wenn von Seite der Kantone auch Turnunterricht für die Mädchen und für jüngere Klassen verlangt wird. Es läßt sich zwar ein großer Theil des für die erste Stufe vorgeschriebenen Stoffes auch für den Unterricht mit Mädchen verwenden, und es wäre wohl nichts einzuwenden, wenn hie und da Vereinfachung der Arbeit gesucht würde in gleichzeitigem Unterricht beider Geschlechter, was natürlich nur innerhalb der Alltagschule vorkommen kann.

Um Lehrern an zwei-, drei- und mehrklassigen Schulen die Aufgabe einigermaßen zu erleichtern, wird Klassenzusammenzug gestattet, wie dies in einigen andern Fächern auch geschieht, obschon der klassenweise Unterricht auch im Turnen als Regel gelten muß. Einem im Turnfache einigermaßen erfahrenen Lehrer sollte es möglich sein, den Unterrichtsstoff innerhalb einer Stufe so zu

kombiniren, daß er ohne methodische Verstöße denselben in 3 Jahren vollständig durcharbeitet, auch wenn er je bei Beginn eines neuen Kurses eine abtretende Klasse durch eine neue, zumal eine solche ersetzen muß, welche noch gar keinen Turnunterricht gehabt hat. Um aber die Berücksichtigung des Einzelnen nicht illusorisch zu machen, kann die Zahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung nach oben nicht unbegrenzt sein: Darum die Restriktion im Lemma 2 von Art. 6, in welcher immer noch eine sehr weitgehende Konzession gegenüber übervölkerten Schulen enthalten ist.

9. Vertheilung des Turnunterrichtes auf das Schuljahr. Die Stundenzahl (Art. 7).

Da die Stundenzahl per Woche und nicht auch per Jahr fixirt wird, so sind die Halbjahrschulen nicht besonders erwähnt. Immerhin haben die Ganzjahrschulen der Zahl nach einen solchen Vorsprung, daß sie als maßgebend zu betrachten sind. Zudem geht die Strömung dahin, Halbjahrschulen zu erweitern und nicht Ganzjahrschulen in der Zahl der Schulwochen zu beschränken. Die richtige Stellung, die eine gesunde Pädagogik dem Turnunterricht in gymnastischen Uebungen gegenüber den andern Disziplinen anweist und anweisen muß, würde in unzulässiger Weise verschoben, wenn grundsätzlich eingeräumt werden wollte, es seien nur im Sommerhalbjahr, nur von Ostern bis zum ersten November, Leibesübungen zu betreiben. Ueberall wird der Schwerpunkt der Schulthätigkeit auf das Winterhalbjahr verlegt, wie denn auch fast ausnahmslos die Halbjahrschulen Winterschulen sind. Wollte man also den Turnunterricht auf die Sommermonate beschränken, so müsten in vielen Landesgegenden die Knaben extra zu demselben einberufen werden, während sie im Winter um des übrigen Unterrichts willen schon da sind.

Es ist nicht zu leugnen, daß in Bergkantonen vielfach derartige örtliche und gewerbliche Verhältnisse walten, welche einer Umwandlung von der Zeit nach beschränkten Schulen in Ganzjahrschulen große Schwierigkeiten bereiten müsen. So lange der Bestand von Halbjahrschulen Berechtigung hat, so lange sollte wenn immer möglich der Ausfall an den Turnstunden aufs Jahr berechnet, gegenüber den Ganzjahrschulen, durch außerordentliche Mittel zu deken gesucht werden. (Stunden außer den Schulwochen, Vermehrung der Stunden während der Schulzeit etc.)

10. Die Behandlung nicht mehr schulpflichtiger Knaben.

Ueber die außerordentlichen Maßnahmen, die getroffen werden müssen, wo die Schulpflicht nicht bis zum vollendeten 15. Altersjahre hinaufreicht, ist an anderer Stelle schon gesprochen worden. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß innerhalb der Schule eine Stunde ernster turnerischer Arbeit vollauf genug ist, so dürfte die Ausnahme bei Knaben, die extra einberufen werden müssen, doch gerechtfertigt sein. Einmal trifft diese Ausnahme ja nur ältere und stärkere junge Leute im Alter der zweiten Stufe. Sodann kann in der Bethätigung ein solcher Wechsel eintreten, daß von Ueberanstrengung kaum die Rede sein darf. Endlich ist zu rechnen mit Lokal- und Erwerbsverhältnissen. Einzelne Schüler haben einen weiten Weg zurückzulegen, andere müssen aus ihrer gewohnten Arbeit heraustreten, so daß leicht Unzufriedenheit erweckt würde, wenn das wöchentlich zweimal zu geschehen hätte.

Es kann unter solchen Umständen wohl gestattet werden, auch in $1\frac{1}{2}$ —2 aufeinanderfolgenden Stunden Unterricht zu ertheilen, wobei jedoch streng darauf zu halten ist, daß ein richtiger Wechsel in der Bethätigung der Schüler beobachtet wird.

11. Methode (Art. 8).

Der in der Schule einzuführende Turnunterricht ist insofern als militärischer Vorbereitungsunterricht aufzufassen, als eben alle in der Jugend systematisch betriebenen körperlichen Uebungen dem Soldaten im aktiven Dienst zu gut kommen sollen. Es wird ein Schulturnen verlangt, das, fern von aller Trillerei, mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln den Grundsätzen harmonischer Entwicklung jedes vollsinnigen und gesunden Knaben gerecht werden will, und das also auch nach einer Methode zu behandeln ist, wie sie für die Jugenderziehung paßt. Es begegnen sich also hier die Ziele der Militärorganisation und diejenigen einer namhaften Reihe kantonaler Gesezgebungen.

Die „Turnschule“ stellt in Ordnungs-, Stab-, Frei-, Geräteübungen und Turnspielen den Stoff allerdings systematisch zusammen. Es kann aber nicht die Meinung haben, daß erst ein Gebiet abzuwandeln sei, ehe mit einem andern begonnen wird, sondern es sind Kombinationen zu treffen, um angemessen der Kraft und dem Alter einen richtigen Wechsel in der Bethätigung, in Arbeit und Spiel, nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst eintreten zu lassen.

Die Uebungen eignen sich durchwegs zu gemeinsamem Betrieb, so daß durchschnittlich 4 und mehr Schüler und in einigen Gebieten ganze Klassen auf Kommando arbeiten können. Wird langsam und gründlich vorgegangen, so wird in der Regel eine Turnabtheilung ziemlich auf gleichem Niveau erhalten werden können, und es wird nicht nöthig sein, Unterabtheilungen, sogenannte Riegen, durch Lehrschüler oder Vorturner zu beschäftigen.

Viele Uebungen lassen sich steigern und der zunehmenden Kraft der Schüler anpassen, so namentlich diejenigen im Marschiren, Laufen, Springen, in die, nebenbei bemerkt, eine vortheilhafte Gymnastik der Athmungsorgane gelegt werden kann, wie denn auch überhaupt regelmäßig wiederkehrende, richtig betriebene Turnübungen ein wohlthätiges Gegengewicht bilden, einerseits gegen geistige Ueberanstrengung, anderseits gegen einseitige körperliche Bethätigung und Ausnuzung.

In der Turnschule selbst sind methodische Winke ertheilt und kurze Bemerkungen eingeschoben, wo und wie sich die Lehrer vor Uebertreibungen und Ueberanstrengungen zu hüten haben.

12. Turnplatz und Turnlokal (Art. 9).

Für einen geordneten Betrieb des Turnunterrichtes ist vor Allen ein geeigneter Uebungsplatz in unmittelbarer Nähe des Schulhauses nothwendig, groß genug, daß jede Turnklasse unbengten Raum hat für die Marsch-, Lauf-, Ordnungsübungen und Bewegungsspiele. Mit Rücksicht hierauf sind die vorgeschriebenen Dimensionen angenommen worden. Wenn aus naheliegenden Gründen bei keinem Schulhause ein Spiel- und Tummelplatz im Freien fehlen sollte, so ist ein solcher für den Turnunterricht vollends unerlässlich, sofern nicht durch geräumige Turnhallen Vorsorge getroffen ist, wie das wohl in den meisten Städten bereits der Fall ist.

Soll aber der Turnunterricht nicht abhängig gemacht werden von Jahreszeit und Witterung, soll er seiner Aufgabe gemäß möglichst auf das ganze Jahr ausgedehnt und vertheilt werden, so genügt auch ein Turnplatz im Freien nicht, und es ist die Erwerbung oder Erstellung einer nach Flächen- und Kubikinhalte hinlänglich geräumigen Lokalität anzustreben. Es gehört zum Wesen eines Schulfaches, daß es regelmäßig auf dem Stundenplane in möglichst kurzen Distanzen wiederkehre, und daß es nicht innerhalb eines Kurses bald übermäßig betrieben, bald wieder ganz ausgesetzt werde. Der Turnunterricht müste der Stundenzahl nach auf ein durchaus unbefriedigendes Minimum zusammenschrumpfen, wenn man sich auf die Arbeiten im Freien beschränken sollte,

denn nicht nur würde das Wintersemester fast gänzlich ausfallen, es würden auch in die Ferienwochen des Sommerhalbjahres eine empfindliche Lücke einreißen, abgesehen von all' jenen Tagen, da die Arbeit im Freien nicht möglich wäre. Wenn in Zukunft die gymnastischen Uebungen als ein wesentliches Fach der Schulthätigkeit betrachtet werden sollen, so sind die Schulen mit den Hilfsmitteln auszustatten, die einem ungestörten und gedeihlichen Gange des Faches dienstbar sind. Ausnahmen sind höchstens ganz kleinen Schulen gegenüber zu gestatten, welche mit benachbarten Schulgenossenschaften gemeinsam den dießfälligen Forderungen nachkommen. Jedenfalls sollte kein Plan eines neu zu erstellenden Schulhauses mehr genehmigt werden, wenn nicht in befriedigender Weise für die Bedürfnisse des Turnens hinsichtlich Platz und Lokal gesorgt wird.

Der Umstand, daß schon eine beträchtliche Zahl von Gemeinden in der Errichtung von Turnhallen vorgegangen ist, berechtigt zu der Hoffnung, es werde die immer mehr überhandnehmende Erkenntnis der Wichtigkeit und Nothwendigkeit körperlicher Uebungen für die Erziehung eines gesunden und thatkräftigen Geschlechtes zur Beschaffung aller nöthigen Requisite auch da führen, wo bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sind.

13. Die Hilfsmittel (Art. 10).

In Beanspruchung allgemeiner Unterrichtsmittel beschränkt sich die „Turnschule“ auf die für eine allseitige körperliche Durchschulung absolut nothwendigen und nur auf solche Apparate, die sich für den Betrieb von Gemeinübungen besonders eignen und in irgend welchem innern Zusammenhange stehen mit den Vorkommnissen im aktiven Dienste des Soldaten. Es sind die kostspieligen Rek, Barren, Pferd, Sprungkasten etc. weggelassen, immerhin in der Meinung, daß da, wo der Turnunterricht in weiterem Umfange möglich ist, die Berücksichtigung derselben nur empfohlen werden kann. Alle Geräte, mit Ausnahme des Klettergerüsts, sind beweglich und können also mit geringer Mühe verwendet werden für den Unterricht im Freien, wie im geschlossenen Lokale.

Gleichsam als individuelles Lehrmittel figurirt der Eisenstab. Derselbe dient hauptsächlich dazu, die Freiübungen, diese Fundamentalübungen alles Schulturnens, bei zunehmender Körperkraft der Knaben angemessen zu erschweren, dann aber auch, die Handgriffe mit dem Gewehre zum Theil vorzubereiten.

Ueber Beschaffenheit und Dimensionen der Geräte werden den Kantonen Normalien zugestellt werden.

14. Das Lehrpersonal (Art. 11).

Die grösste Schwierigkeit einer baldigen Durchführung des Turnunterrichtes bietet unstreitig immer noch das Lehrpersonal der Volksschule.

Im Schuljahre 1871 gehörten von 5750 Lehrern der ganzen Schweiz 5652 dem weltlichen Stande an, 74 waren Welt- und 24 Ordensgeistliche. Das Verhältniß von Laien zu Geistlichen war also 98,2 : 1,8.

Auf 5750 Lehrer kamen 1724 Lehrerinnen geistlichen und weltlichen Standes. Jene verhielten sich zu diesen wie 76,9 : 23,1.

Von 5469 Lehrern standen im Alter bis auf 40 Jahre: 3423 oder 62,5 %; bis auf 50 Jahre: 4540 oder 83 % (Wallis nicht gerechnet).

Es ist anzunehmen, daß die Lehrer geistlichen Standes, namentlich die Ordensgeistlichen, kaum für das neue Fach befähigt sein werden. Was die Lehrerinnen betrifft, so kann ihnen nicht durchwegs das Geschick für Turnunterricht überhaupt abgesprochen werden, wenn sie für Ertheilung desselben vorbereitet worden sind; allein sie werden sich kaum eignen, dasjenige Turnen zu übernehmen, das die „Turnschule“ auch auf der ersten Stufe verlangt. Von jenen 1724 Lehrerinnen wirkten nun allerdings 864 an Mädchenschulen und fallen also hier außer Betracht. Von den übrigen 860 Lehrerinnen mag ein namhafter Theil an Klassen niedrigeren Alters arbeiten und fällt ebenfalls außer Berechnung.

Ein Lehrer, der des Turnunterrichtes mächtig ist, wird demselben vorstehen können, so lange er überhaupt zu funktionieren Kraft und Geschick hat, dagegen braucht es schon einen festen Entschluß, wenn sich ein Lehrer von über 45—50 Jahren mit Erfolg in dieses ihm bisher unbekanntes Fach hineinarbeiten will. Die eigenthümlichen Schwierigkeiten, die sich bei Aneignung der Befähigung zum Turnunterrichte darbieten, und die viel weniger durch das Studium von Turnliteratur, als durch Anschauung und Probiren überwunden werden, lassen es jedenfalls als billig erscheinen, wenn eine Verpflichtung zur Erwerbung der benötigten Befähigung nur gegenüber Lehrern geltend gemacht wird, welche nicht mehr als 45—50 Jahre alt sind.

Neben Kantonen, die keine Geistlichen als Lehrer aufzuweisen haben, gibt es solche, wo die Geistlichen der Zahl nach überwiegen, und solche, wo sie einen starken Bruchtheil ausmachen. Neben Kantonen, die an ihren Schulen keine einzige Lehrerin angestellt haben, gibt es solche, in denen die Lehrerinnen geist-

lichen und weltlichen Standes $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der gesammten Lehrerschaft ausmachen. Der Uebelstand, der für den Turnunterricht aus dem Alter der Lehrer entspringt, mag überall annähernd in gleicher Stärke auftreten.

Wenn nun alle Lehrer — mit Ausnahme solcher, die an Schulen und Anstalten wirken, wo durch Fach- oder besonders turnkundige Lehrer für regelmäßigen Turnunterricht gesorgt ist — die in den kantonalen Bildungsanstalten oder in den Rekrutenschulen oder in extra von den Kantonen veranstalteten Turnkursen die nöthige Befähigung erhielten, nun zur Ertheilung des Turnunterrichtes verpflichtet werden, so kann ein befriedigender Anfang gemacht werden, auch da, wo es nicht schon geschehen ist. Immerhin wird der militärische Vorunterricht, im ganzen Lande herum betrachtet, im Anfang das Bild großer Ungleichheit und Unzulänglichkeit darbieten, und dieses Bild würde sich zu lange forterhalten, wenn nicht vielerorts ganz besondere Anordnungen und außerordentliche Maßregeln getroffen würden, um möglichst mit den günstiger situirten Kantonen Schritt zu halten.

Als Auskunftsmittel, deren Anwendung behufs beförderlicher Ein- und Durchführung und einheitlicher Gestaltung des Vorunterrichtes dringendst empfohlen wird, können hier namhaft gemacht werden:

- a) Besorgung mehrerer Schulen, resp. Klassen, durch einen turnkundigen Lehrer;
- b) Stellvertretung von Lehrern, die nicht turnen können, durch solche, die diesem Fache gewachsen sind (Austausch von Fächern);
- c) Anstellung von Wanderlehrern, die ganze Thalschaften z. B. zu besorgen im Falle sein könnten;
- d) Zusammenzug kleinerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte.

15. Honorar für den Turnunterricht.

Wie die Ordnung der hinsichtlich Erstellung der benöthigten Räumlichkeiten und Anschaffung der Geräthschaften in Betracht kommenden ökonomischen Fragen den Kantonen überlassen werden muß, so ist dies auch bezüglich der Bezahlung der Turnlehrer der Fall. Es muß sowohl im Interesse der Sache selbst, als aus Billigkeitsrücksichten angezeigt erscheinen, mit vermehrter Pflicht und Arbeit der Lehrer auch eine angemessene Entschädigung eintreten zu lassen.

16. Inspektion und Berichterstattung (Art. 12 u. 13).

Der Turnunterricht wird erst dann den für die Wehrkraft des Landes angestrebten Zweck erfüllen, wenn er möglichst einheitlich gestaltet ist. Wie in der militärischen Instruktion Uebereinstimmung herrschen muß, so muß durch den Vorunterricht eine bestimmte, überall gleiche Basis gewonnen werden, auf der die Rekrutenschulen weiter aufzubauen haben. Diese Uebereinstimmung in den Resultaten kann aber nur erreicht werden durch ebenfalls möglichst übereinstimmende Mittel und Wege.

Der Bund kann daher bei dem Erlaße von Verordnungen nicht stehen bleiben, sondern es müssen seine Behörden einen klaren Ueberblick haben über Stand, Gang und allmälige Erweiterung des Vorunterrichtes, als eines integrierenden Theiles der Ausbildung der nationalen Wehrkraft, um darauf gestützt jeweilen im Falle zu sein, die zweckmäßig und nothwendig erscheinenden Maßregeln zu treffen.

Ist einmal der projektirte militärische Vorunterricht auf allen Stufen durchgeführt, so dürfte als vielleicht wirksamstes Kontrollmittel eine bei der Rekrutirung vorzunehmende Prüfung der Ergebnisse des Vorunterrichtes aufgestellt werden; inzwischen muß den Bundesbehörden vorbehalten bleiben, durch Einziehung von Berichten Seitens der Kantonsbehörden und in dringlichen Fällen durch Anordnung von direkten Untersuchungen sich in den Stand zu setzen, den eidgenössischen Verordnungen überall den entsprechenden Vollzug zu verschaffen.

B. Verordnung über Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichtes.

Unter Verweisung auf den hier ebenfalls zutreffenden Theil unserer Bemerkungen über die Verordnung betreffend Einführung des Turnunterrichtes beschränken wir uns auf nachstehende Betrachtungen:

Nach Art. 81, Absaz 2 der Militärorganisation erhalten die Lehrer die zur Ertheilung des Turnunterrichtes innerhalb der Primarschule nöthige Bildung einerseits durch den Bund in den Rekrutenschulen, anderseits durch die Kantone in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten. Aus dieser Bestimmung erwächst also den Kantonen die Pflicht, an ihren Lehrerbildungsanstalten den Turnunterricht als obligatorisches Fach ein- und durchzuführen.

Laut den statistischen Erhebungen und den diesfälligen Aufschlüssen der Kantone ist dieser Pflicht insoweit ein Genüge ge-

leistet, als in allen staatlichen Seminarien der Schweiz das Turnen als obligatorisches Fach im Lehrplan figurirt. Nun verfügen aber 13 Kantone nicht über eigene Lehrerbildungsanstalten, und wenn auch viele derselben ihre Lehramtskandidaten in den Seminarien anderer Kantone ihre Bildung suchen lassen, so sind doch solche, die diesfalls keine Vorschriften kennen. Hinwieder existiren eine Reihe von Lehrerseminarien privaten Charakters, aus denen alljährlich eine namhafte Zahl von Kandidaten in die Praxis übertritt, um zum Theil an außerstaatlichen Schulen zu wirken. Wenn nun der Bund von dem Rechte, die Einführung des Turnunterrichtes in den Lehrerbildungsanstalten der Kantone zu verlangen, einen vollen Gebrauch macht, so ist es Sache der Kantone, dafür zu sorgen, daß diejenigen Volksschullehrer, welche keine staatlichen Lehrerbildungsanstalten besucht haben, die nöthige Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes besitzen. Es muß somit von jedem Lehramtskandidaten der Ausweis über diese Befähigung unbedingt verlangt werden.

Für die Lehrer an höhern Volksschulen ist insoweit eine Ausnahme zu gestatten, als hier vielfach schon mehr das Fachsystem sur Geltung kommt und daher der Ausweis der Befähigung in Bezug auf die Zahl der Fächer ein beschränkter sein kann.

Obschon die gymnastischen Uebungen in den Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten aufgenommen sind, legte doch eine in der Lehrerrekutenschule von 1876 in Luzern vorgenommene Prüfung so verschiedene und zum größern Theile so ungenügende Leistungen bloß, daß diese Erscheinung unsere volle Aufmerksamkeit beansprucht. Offenbar wird das Turnen in den Lehrerbildungsanstalten noch oft als Nebenfach betrachtet und behandelt. Bald wird es im Stundenplan zu karg bedacht und auf Stunden verlegt, auf die andere Fächer gerne verzichten, bald scheint es sich durch eintägliche landwirthschaftliche Arbeiten ersezen zu lassen, bald fehlt es an klassenweisem Unterrichte, indem mit Hintanzetzung methodischer Behandlung alle Zöglinge zugleich in die Turnstunde kommen, um dann vorherrschend in Riegen zu arbeiten. Nur an wenigen Anstalten wird es durch einen kundigen Fachmann besorgt, vielfach wird der Turnunterricht nur als eine Zugabe zu irgend einer andern Fachlehrerstelle angesehen. Da und dort mögen die benöthigten Hilfsmittel: Turnplaz, Turnlokal, Geräte, weil ungenügend oder gar nicht vorhanden, einem regelmäßigen und ausgiebigen Betriebe im Wege stehen. Mitunter bringen wohl auch die Zöglinge dem Unterrichte nicht die erwünschte Stimmung und den erforderlichen Ernst entgegen, weil das Turnen in Bezug auf Censuren, Promotionen, Erwerbung des Patents entweder gar nicht

berücksichtigt wird, oder als unwesentlich angeblich wichtigern Fächern nachsteht.

Beim Ueberblick solcher Uebelstände, deren Vorhandensein konstatiert ist, ließe es sich fragen, ob nicht mit einem kategorischen Lehrplane geholfen werden sollte. Da aber überall guter Wille vorauszusetzen ist, so wird der Zweck durch das Verlangen zu erreichen sein, daß das Fach körperlicher Uebungen, mit Ausnahme der Dispensationen, in allen übrigen Richtungen den übrigen obligatorischen Fächern gleichzustellen sei.

Von den Lehrerbildungsanstalten ist ferner zu verlangen, daß sie mit allen für einen rationellen Turnunterricht nöthigen Requisiten hinreichend und mustergültig ausgestattet seien, indem es gar nicht nebensächlich ist, daß Diejenigen, die später zur Ertheilung des Turnunterrichts berufen sind, genau wissen, welchen Anforderungen die Hilfsmittel zum Unterrichte genügen müssen. Wenn da und dort die Meinung obwaltet, die Turnschule biete nur das Minimum des Unterrichtsstoffes für die Jugend, so folgt daraus, daß die Bildungsanstalten der Lehrer nicht bei diesem Minimum stehen bleiben können, so wenig als in jedem andern Fache nur das gelehrt und gelernt wird, was in der Volksschule vorkommen muß. Weil die „Turnschule“ in ihrer Eigenschaft als Reglement nur das enthält, was durchaus verlangt werden muß, und also nothgedrungen Turngebiete und Turngeräte unberücksichtigt gelassen wurden, deren Werth allgemein anerkannt ist, so können dieselben in Anstalten, welche Lehrer des Turnens zu bilden haben, doch nicht bei Seite gelassen werden. Zudem werden in wenig Jahren in allen Seminarien junge Leute nachrücken, welche die beiden ersten Stufen der „Turnschule“ durchgearbeitet haben. Mit diesen kann ein tüchtiger Fachmann weiter gehen und zwar nicht nur innerhalb der schon kultivirten Gebiete, sondern durch Beiziehung weiterer Turngattungen, namentlich auch solcher, die dem kraftstrotzenden Jünglingsalter ganz besonders Freude machen. Durch solches Vorgehen wird eine wohlthätige Abwechslung in den Unterricht gelegt, die nothwendigen Repetitionen werden durchflochten von neuen Uebungen, und es kann so ein Ueberblick über das ganze weite Gebiet des Turnens und die Befähigung der Zöglinge angestrebt werden, später im praktischen Leben den immer zahlreicher sich bildenden Turnvereinen beitreten und vorstehen zu können.

Wollte man sich darauf beschränken, nur diejenigen Lehrer zur Ertheilung von Turnunterricht zu verpflichten, welche eine Rekrutenschule durchgemacht oder bei den Patentprüfungen den Ausweis über die nöthige Befähigung geleistet haben, so müste man für eine lange Reihe von Jahren auf eine allgemeine Durchführung

des Art. 81 der Militärorganisation verzichten. Es ist daher Aufgabe der handelnden Behörden, die Befähigung der ältern Lehrerschaft für Ertheilung des Turnunterrichtes durch alle zweckmäßigen Mittel zu verallgemeinern.

Als ein solches Mittel muß die Veranstaltung von Extra-Turnkursen betrachtet werden für Lehrer, die altershalber nicht mehr in die Rekrutenschulen berufen werden können und die dennoch geeignet wären, sich des neuen Faches zu bemächtigen.

Mit solchen Kursen wären zweckmäßig auch andere Fächer zu berücksichtigen, wie auf der andern Seite mit gesetzlichen Fortbildungs- und Repetitionskursen eben so zweckmäßig das neue Fach in Angriff genommen würde. Viele Kantone sind auf diese Weise vorgegangen, die einen schon bevor die Militärorganisation die Einführung des Turnens verlangte, die andern in Würdigung der in Art. 81 ausgesprochenen berechtigten Forderung. Wenn trotz der Bereitwilligkeit der Lehrerschaft die Sache nachher nicht recht in Fluß kommen wollte, so mag der Grund darin zu suchen sein, daß zu viel auf einmal geboten wurde, daß sich die Kurse für die gleichen Lehrer nicht wiederholten, um das früher Gebotene zu befestigen und zu erweitern, und daß vielfach in den Gemeinden die Erfüllung anderweitiger Bedingungen auf sich warten ließ, ja sogar gänzlich ausblieb.

Wir geben der Hoffnung Raum, die Einsicht in den Werth methodisch betriebenen Schulturnens als eines integrierenden Theiles natur- und vernunftgemäßer Jugenderziehung und Volksbildung werde auch in dieser wie in allen früher bezeichneten Richtungen unsern Wünschen entgegenkommen.

Wir benutzen zugleich diesen Anlaß, um Sie, getreue liebe Eidgenossen mit uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss betreffend die Befreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals von der Wehrpflicht. (Vom 27. August 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1878
Date	
Data	
Seite	693-710
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.